

# VERORDNUNGSBLATT DER STADT HOHENEMS

Jahrgang 2024

Ausgegeben am 17.12.2024

## 11. Verordnung: Zweitwohnungsabgabenverordnung

### Zweitwohnungsabgabenverordnung der Stadt Hohenems

Aufgrund des Beschlusses der Stadtvertretung vom 10.12.2024 wird gemäß § 1 Zweitwohnungsabgabegesetz, LGBl 59/2023 idF LGBl 27/2024, verordnet:

#### § 1

##### Einhebung der Abgabe

Die Stadt Hohenems erhebt eine Abgabe von Zweitwohnungen im Sinne des Zweitwohnungsabgabegesetzes.

#### § 2

##### Ausnahmen

Der Zweitwohnungsabgabe unterliegen nicht

- a) Ferienwohnungen (§ 16 des Raumplanungsgesetzes), die Teil eines Maisäß-, Vorsäß-, oder Alpegebäudes sind, wenn
  1. diese Wohnungen ausschließlich von der abgabepflichtigen Person oder deren nahen Angehörigen (§ 16 Abs 4 des Raumplanungsgesetzes) benützt werden,
  2. die ortsübliche Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen im betroffenen Gebiet, sofern solche der abgabepflichtigen Person gehören, rechtlich und tatsächlich gesichert ist, und
  3. das Maisäß-, Vorsäß- oder Alpegebäude und die auf allfälligen dazugehörigen landwirtschaftlichen Flächen (Z 2) befindlichen Wirtschaftsgebäude tatsächlich erhalten werden,
- b) Zweitwohnungen, in denen nach den gegebenen Umständen pro Jahr mehr als 75 gästetaxepflichtige Nächtigungen zu erwarten sind, oder
- c) Wohnwagen die auf einem Campingplatz aufgestellt werden.

#### § 3

##### Höhe der Abgabe

- (1) Die Abgabe für Zweitwohnungen, ausgenommen Wohnwagen, beträgt je Quadratmeter EUR 9,59.
- (2) Die Abgabe für Wohnwagen beträgt für jedes Halbjahr der Aufstellung EUR 149,06.

#### § 4

##### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2025 in Kraft; gleichzeitig tritt die Zweitwohnungsabgabeverordnung der Stadt Hohenems, VBl 3/2024, außer Kraft.

**Der Bürgermeister:**

Dieter Egger